

Auszahlungsantrag - Erstaufforstungsprämie

Zuwendungsempfänger

Landesbetrieb Forst Brandenburg

- Bewilligungsstelle -

Vietmannsdorfer Straße 39

17268 Templin

Firma/FBG:

Name, Vorname:

Straße, Hausnr.:

PLZ, Ort:

Datum:

Vorhaben:

Bezug:

Zuwendungsbescheid vom:

AZ.:

altes Aktenzeichen:

Bewilligungsbetrag: €

beantragt wird die Prämie für das Jahr:

mit einer Prämienhöhe von: €

Überweisung des Betrages wie folgt:

IBAN (International Bank Account Number):

<input type="text"/>				
Land	Prüfziffer	Bankleitzahl	Kontonummer	Weitere Zeichen für Bankverbindungen außerhalb Deutschlands

BIC (Bank Identifier Code)

Name der Bank

Name des/der Kontoinhaber/s/in*

Rechtsverbindliche Unterschrift des
Zuwendungsempfängers

Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise:

1. Die Gewährung der Erstaufforstungsprämie erfolgt unter der Voraussetzung, dass die aufgeforstete Fläche oder die gelenkte natürliche Sukzession mindestens 20 Jahre ordnungsgemäß erhalten wird. Dazu zählen forstlich üblich Kultursicherungs- und Pflegemaßnahmen.
2. Der Empfänger einer Erstaufforstungsprämie ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde innerhalb der 20-jährigen Periode einen Eigentumswechsel der geförderten Fläche anzuzeigen. Für den Fall des Eigentumswechsels innerhalb der 20-jährigen Periode hat der Erwerber keinen Anspruch auf die Erstaufforstungsprämie. Von dieser Regelung ausgenommen ist ein Eigentumswechsel durch Erbgang oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge. Dabei bemisst sich die Höhe der Prämie für den Erben nach den Kriterien, die gelten würden, wenn er selbst unmittelbar Antragsteller wäre. Eine diesbezügliche nachträgliche Erhöhung der Prämie ist ausgeschlossen.
3. Für landwirtschaftliche Nutzflächen, die vom Pächter mit Einverständniserklärung des Eigentümers erstaufgeforstet wurden, erhält der Pächter für die Pachtperiode, maximal 20 Jahre, die Erstaufforstungsprämie. Fällt die Fläche vor Ablauf der 20-jährigen Periode an den Eigentümer zurück, wird diesem die Erstaufforstungsprämie nicht gezahlt.
4. Der Empfänger einer Erstaufforstungsprämie ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn er während des Bewilligungszeitraumes Leistungsempfänger nach dem „Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“ wird.
5. **Aus haushaltstechnischen Gründen muss die Mittelanforderung der bewilligten Jahresprämie für das jeweilige Haushaltsjahr, nach Möglichkeit bis zum 31.08., jedoch spätestens bis zum 01.12. des laufenden Jahres der Bewilligungsbehörde zur weiteren Veranlassung vorliegen.**
6. Die Prämie wird nur auf Grundlage der jährlich zu stellenden Mittelanforderung gezahlt und erfolgt nicht automatisch. **Wird die Mittelanforderung nicht innerhalb des Haushaltsjahres zwischen dem 01.01. und 01.12. eingereicht, geht der Anspruch auf die bewilligten Haushaltsmittel des entsprechenden Jahres verloren.** Eine nachträgliche Auszahlung aufgrund des versäumten Mittelabrufes ist ausgeschlossen.